



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 4 / 2022

Erscheinungstag: 25. Februar 2022

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 4 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln	S. 58
2.	Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 60
3.	Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sowie gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG)	S. 63
4.	Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege	S. 66
5.	Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung	S. 67
6.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf: Vereinfachte Flurbereinigung Elsbachtal – Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes, Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen	S. 68
7.	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Erkelenz IV	S. 70

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung
Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath
Ortsteil: Erkelenz-Matzerath
hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 28.12.2021 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg), Erkelenz-Matzerath, wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.01.2022, Az.: 35.2.11-49-77/21 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die o.a. wirksam gewordene Flächennutzungsplanänderung ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

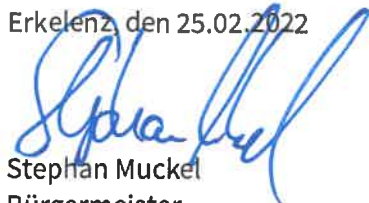
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 25.02.2022



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“
Ortsteil: Erkelenz- Matzerath
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

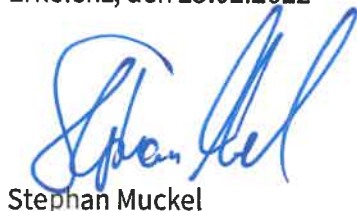
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 25.02.2022



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sowie gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG)

(1) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschriften
4. sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

(2) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Vor- und Familiennamen
2. und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben gem. § 36 Absatz 2

Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

(3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Datenübermittlung umfasst u. a.

1. Vor- und Familiennamen
2. frühere Namen
3. Geburtsdatum und -ort
4. Geschlecht oder
5. derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) erteilen.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

(5) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

(6) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

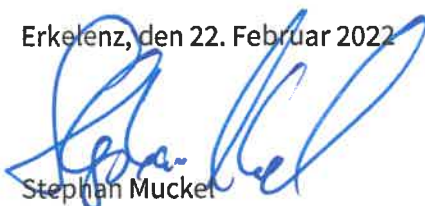
Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschrift

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgerechtsperson oder Sorgerechtspersonen.

Der Widerspruch nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) sowie die Einwilligungserklärung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, erhoben werden.

Erkelenz, den 22. Februar 2022



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der derzeit geltenden Fassung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätten befinden sich in einem vernachlässigten Zustand:

Friedhof Lövenich, alter Teil

Doppelgrab 456+457 Verst. Paula Louven

Friedhof Schwanenberg, alter Teil

Dreiergrab 456+457+458 Verst. Freund, Johanna, Christine, Gertrud und Peter

Friedhof Venrath, neuer Teil

Reihengrab R13 Verst. Deckers, Franz Josef

Zentralfriedhof Erkelenz, neuer Teil

Einzelgrab 894 Verst. Manfred Heinrichs

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätte werden aufgefordert, bis zum 25.05.2022 diese in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätten auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 25.05.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung



Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht/Ruhefrist nach §§ 14, 15, 16 Abs. 4 und § 17 der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz an folgenden Gräbern abgelaufen ist:

Friedhof Venrath, neuer Teil

Doppelgrab 23+24 Verst. Heinrich und Katharina Pisters

Zentralfriedhof Erkelenz, neuer Teil

Einzelgrab 283 Verst. Gertrud und Franz Hauschild sowie Erich Heinze

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten konnten nicht ermittelt werden.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, unverzüglich die Verlängerung des Nutzungsrechtes beim Baubetriebs- und Grünflächenamt der Stadt Erkelenz, Zimmer 335, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Grabeinfassungen, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 25.05.2022 von den Grabstätten zu entfernen.

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Erkelenz gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung die betreffenden Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen. Nicht entferntes Grabzubehör geht nach Ablauf dieser Frist in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkelenz über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Erkelenz, den 25.02.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung:



Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 33

Flurbereinigungsbehörde

Az: 33 - 16966

Mönchengladbach, 31.01.2022

Croonsallee 36 – 40

41061 Mönchengladbach

Tel.: 0211/475-9803

Durchwahl: -9848 bzw. -9826

Fax: 0211/475-9791

E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Vereinfachte Flurbereinigung Elsbachtal****Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes****Anhörungsstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den **Flurbereinigungsplan** für das mit Beschluss vom 07.08.1996 eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Elsbachtal aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG).

Am Verfahren sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber von Rechten an den dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundstücken beteiligt. Diese werden hiermit zu den folgenden beiden Terminen eingeladen.

Der Offenlagetermin (I.) gibt Ihnen die Möglichkeit, den vollständigen Flurbereinigungsplan einzusehen und Erläuterung und Auskünfte von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten.

Der Anhörungstermin (II.) bietet die einzige Gelegenheit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Weitere Informationen über das Bodenordnungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“ (www.brd.nrw).

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlagetermin)

Der Flurbereinigungsplan Elsbachtal mit seinen gesamten Bestandteilen liegt gem. § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:

Ort: Rathaus Jüchen, Zimmer 214 (2. Etage), Am Rathaus 5, 41363 Jüchen**Zeit: von Montag, den 21.03.2022 bis Freitag, den 01.04.2022****Montag – Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr****Aufgrund der Corona-Pandemie-Lage wird um eine Terminabsprache bis zum 18.03.2022 gebeten (Tel.: 0211/475-9848).**

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die jeweils gültigen Zugangsbeschränkungen des Rathauses Jüchen. Dies sind aktuell das Tragen einer FFP2-/ medizinischen Maske in den Räumlichkeiten des Rathauses sowie die Vorlage eines gültigen 3G-Nachweises (geimpft, genesen, getestet).

Während des Termins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Ihnen die Grenzen der neuen Grundstücke in der Örtlichkeit angezeigt.

II. Anhörungstermin (zugleich Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Elsbachtal ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.

In Flurbereinigungsverfahren können Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG ausschließlich im sogenannten Anhörungstermin vorgebracht werden. Erläuterungen können in diesem Termin nicht (mehr) gegeben werden.

Der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Elsbachtal findet statt:

Ort: Rathaus Jüchen, Zimmer 214 (2. Etage), Am Rathaus 5, 41363 Jüchen

Zeit: Dienstag, den 19.04.2022 um 10:00 Uhr

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die jeweils gültigen Zugangsbeschränkungen des Rathauses Jüchen. Dies sind aktuell das Tragen einer FFP2-/ medizinischen Maske in den Räumlichkeiten des Rathauses sowie die Vorlage eines gültigen 3G-Nachweises (geimpft, genesen, getestet).

Vor oder nach dem Termin vorgebrachte Widersprüche sind ausgeschlossen, da Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gelten.

Ihr Erscheinen im Anhörungstermin ist nicht erforderlich, falls Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Sie kann in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. Andernfalls ist die von dem Bevollmächtigten für einen Beteiligten abgegebene Erklärung unwirksam (§ 124 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind erhältlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez.33), Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach.

Im Auftrag

gez. Ralph Merten

Erkelenz, den 25.02.2022



Stephan Muckel

Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Erkelenz IV



Jagdgen. Erkelenz IV, Oestricherstr. 47, 41812 Erkelenz

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Erkelenz IV

1. Vorsitzender:

Hubert Fell
In Terheeg 239
41812 Erkelenz
☎ 02431 / 5437

Geschäftsführer

Heinz Greven
Oestricherstr. 47
41812 Erkelenz
☎ 02431 / 9089680

Erkelenz, den 21.02.2022

Jagdgenossenschaftsversammlung

An die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Erkelenz IV,

am Mittwoch, den 23. März 2022, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte „Zur Alten Kneipe“, Erkelenz-Venrath, Kuckumer Str. 23, die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung des Jagdbezirkes Erkelenz IV statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Beschluss der Haushaltssatzung
7. Beschluss über den Antrag zur Verlängerung des Pachtvertrages zu gleichen Konditionen.
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl des Geschäftsführer
10. Verschiedenes.

Zu dieser Versammlung möchte der Vorstände Sie herzlich einladen. Der Einlass zwecks Arealfeststellung beginnt um 19.45 Uhr. Bitte informieren Sie Ihre Berufskollegen und ggf. auch Verpächter über diesen Termin.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Heinz Greven / Geschäftsführer